

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

DACHDECKERGEWERBE

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich
- 2. Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, die eine Gewerbeberechtigung für das Dachdeckergewerbe besitzen.
- 3. Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

- a)** Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 17 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

LOHNORDNUNG FÜR BURGENLAND, NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG, STEIERMARK UND VORARLBERG

I. Kollektivvertragslöhne

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	13,04
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	12,65
III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	11,74
IV. Hilfsarbeiter	10,71

Lehrlingsentschädigung

ab 1. Mai
2015
€

im 1. Lehrjahr	4,49
im 2. Lehrjahr	5,60
im 3. Lehrjahr	6,73
im 4. Lehrjahr	7,83

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR KÄRNTEN

I. Kollektivvertragslöhne

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	12,29
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	11,79
III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	10,71
IV. Hilfsarbeiter	9,95

Lehrlingsentschädigung

ab 1. Mai
2015
€

im 1. Lehrjahr	4,49
im 2. Lehrjahr	5,60
im 3. Lehrjahr	6,73
im 4. Lehrjahr	7,83

Zulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren die Zulagen für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird.

a) Gefahrenzulagen:

Fahrstuhlarbeiten an Kirchtürmen und Arbeiten an Türmen mit und ohne Gerüst	40%
Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln)	15%

b) Schmutzzulagen:

Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und gekochte Masse sowie Dachpappearbeiten im Allgemeinen)	10%
---	-----

vom Facharbeiterlohn der Kategorie I.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR OBERÖSTERREICH

I. Kollektivvertragslöhne

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	13,04
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	12,65
III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	11,74
IV. Hilfsarbeiter	10,71

Lehrlingsentschädigung

ab 1. Mai
2015
€

im 1. Lehrjahr	4,49
im 2. Lehrjahr	5,60
im 3. Lehrjahr	6,73
im 4. Lehrjahr	7,83

Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den jeweiligen Lohn-, Stunden- bzw. Akkordlohn, für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird:

Fahrstuhlarbeiten, Arbeiten an Türmen usw. ohne festes Gerüst	40%
Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln und dergleichen)	15%
Vorarbeiter	10%

Schmutzzulagen

Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und sonstige sogenannte gekochte Massen)	10%
---	-----

Werkzeugzulage

Arbeiter mit einem Ziegel- und Schieferdeckerhandwerkzeug erhalten pro Stunde 2,5 Prozent vom Dachdeckerlohn. Zum Werkzeug gehören: Schieferhammer, Hau-
brücke, Nageleisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Kelle, Verstreichkelle, Pinsel.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR TIROL

I. Kollektivvertragslöhne

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	13,04
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	12,65
III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	11,74
IV. Hilfsarbeiter	10,71

Lehrlingsentschädigung

ab 1. Mai
2015
€

im 1. Lehrjahr	4,49
im 2. Lehrjahr	5,60
im 3. Lehrjahr	6,73
im 4. Lehrjahr	7,83

Zulagen

1. Bei Teerarbeiten wird eine Schmutzzulage von 5 Prozent des jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohns gewährt.

2. Bei Turmarbeiten ohne festes Gerüst, Fahrstuhlarbeiten, 30 Prozent vom jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

3. Bei Umdeckarbeiten – als solche werden bezeichnet: Abtragen alter Dächer und Lattungen sowie Wiedereindecken mit altem Material – eine Schmutzzulage von 10 Prozent auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

4. Eine Verpflegungszulage ab 1. Mai 2015

in der Höhe von € 12,79

pro Tag ist bei ganztägigen, auswärtigen Arbeiten dann zu gewähren, wenn die Arbeitsstelle 5 km von der Orts-
grenze des Betriebsortes entfernt liegt. Diese Verpfle-
gungszulage entfällt bei Beistellung der Verpflegung
durch den Dienstgeber oder durch den Auftraggeber.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

LOHNORDNUNG FÜR WIEN

I. Kollektivvertragslöhne

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	13,04
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	12,65
III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	11,74
IV. Hilfsarbeiter	10,71

Lehrlingsentschädigung

ab 1. Mai
2015
€

im 1. Lehrjahr	4,49
im 2. Lehrjahr	5,60
im 3. Lehrjahr	6,73
im 4. Lehrjahr	7,83

Partieführer

Arbeitnehmer, die mit der Führung einer Arbeitspartie von mehr als drei Arbeitnehmern betraut sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 5 Prozent auf den jeweiligen Stundenlohn.

Zulagen

1. Allen Arbeitnehmern gebührt eine Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage ab 1. Mai 2015

in der Höhe von € 1,43

für die Zeit, in der Arbeiten durchgeführt werden, die

- in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken
- im Vergleich zu den allgemeinen üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitlichen Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Bei Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen wird nur eine der Zulagen gewährt.

2. Arbeitnehmer mit eigenem Ziegel- und Schieferhandwerkzeug erhalten pro Stunde eine Vergütung in der Höhe von 2,5 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes. Zum Werkzeug gehören: Schieferhammer, Haubrücke, Nagel-eisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Verstreichkelle, Ausstoßeisen und Pinsel.

Wenn der Firmeninhaber oder der Meister das komplette Werkzeug beistellt, entfällt die Zulage.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stunden-

lohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2015. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2016.

Wien, am 17. März 2015

Für die
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Othmar **Berner**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderungen des Rahmenkollektivvertrages

§ 5 Allgemeine Lohnbestimmungen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 5 lautet die Ziffer 1 neu:

1. Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.

Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, daß diese Entgelte bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungsbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Arbeitsverfassungsgesetz kann eine Änderung vorgenommen werden.)

Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.

In § 5 entfällt die Ziffer 6 ersatzlos.

§ 5 Allgemeine Lohnbestimmungen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

§ 5 des Bundeskollektivvertrages für das Dachdecker-gewerbe wird durch folgende Ziffer 5a ergänzt:

„5a. Wird ein Arbeitnehmer in ein Lohngebiet mit höherem kollektivvertraglichen Stundenlohn entsandt, erhält er auf die Dauer der Entsendung den höheren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zuschläge zur BUAK sowie der kollektivvertraglichen Akkordlöhne und der Berechnung des Weihnachtsgeldes.“

§ 10 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (§ 1154 ABGB) (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

Abschnitt A. Wegen Krankheit bzw. Arbeitsunfall lautet neu unter Entfall der Ziffern 1 bis 6:

„A. Wegen Krankheit und Arbeitsunfall
Der Entgeltanspruch bei Erkrankung und Arbeitsunfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. Nr. 399/1974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und anzuwenden.“

Abschnitt B. Ziffer 5 lautet neu:

„5. Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung:

Für Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung notwendigerweise versäumte Arbeitsstunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt im Höchstausmaß von 39 Arbeitsstunden innerhalb eines Kalenderjahres.

Das Entgelt gebührt nur für solche Arztbesuche, ambulatorische Behandlungen und Gesundenuntersuchungen,

die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnten und nur dann, wenn sie nicht ein anderer Arzt ohne oder mit geringerer Arbeitszeitversäumnis hätte vornehmen können.“

§ 10 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (§ 1154 ABGB) (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 10 Abschnitt B Ziffer 2 wird eine neue lit. j) eingefügt:

„j) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag“

§ 10 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (§ 1154 ABGB) (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 10 Abschnitt B Ziffer 2 wird eine neue lit. k) eingefügt:

„k) Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

§ 12 Ziffer 2 des Bundeskollektivvertrages für das Dachdeckergewerbe lautet neu:

„2. Für das Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in seiner geltenden Fassung. Für jugendliche Lehrlinge außerdem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen BGBl. Nr. 599/1987, in der jeweils geltenden Fassung.

Im § 12 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.“

§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 12 wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:

„4. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

§ 14 Kündigungsfristen **(mit Wirksamkeit 1. Mai 2003)**

§ 14 Ziffer 1 des Bundeskollektivvertrages für das Dach-deckergewerbe lautet neu:

„Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.

Wird auf Grund betrieblicher Regelung die Unterbrechung von 120 Tage überschritten, gilt diese längere Unterbrechungsfrist.“

§ 14 Kündigungsfristen **(mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)**

In § 14 wird folgende Ziffer 3 neu angefügt:

„3. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien